



*F. Schorn*

*5/2*

# VERORDNUNGSBLATT für Groß-Berlin

Herausgegeben vom  
Magistrat von Groß-Berlin



6. Jahrgang Teil I Nr. 58  
Ausgabetag 7. November 1950

## TEIL I

### Gesetze, Verordnungen, Anordnungen

#### Inhalt

Tag	Seite	Tag	Seite
31. 10. 1950	337	27. 10. 1950	338
31. 10. 1950	337	28. 10. 1950	339

**Verordnung  
über die Durchführung einer Ermittlung der Gär-  
futterbehälter und Gärfuttermaterialien sowie der  
Kartoffeldämpfkolonnen am 15. Dezember 1950**

Vom 31. Oktober 1950

Der Magistrat von Groß-Berlin hat nachstehende Ver-  
ordnung beschlossen, die hiermit verkündet wird:

§ 1

Im Gebiet von Groß-Berlin ist am 15. Dezember 1950  
eine Ermittlung der Gärfutterbehälter und Gärfuttermaterialien  
sowie der Kartoffeldämpfkolonnen durchzuführen.

§ 2

Mit der Durchführung der Erhebung wird die Abteilung  
Wirtschaft, Hauptamt Statistik, des Magistrats von Groß-  
Berlin beauftragt.

Berlin, den 31. Oktober 1950

Der Magistrat von Groß-Berlin

Der Oberbürgermeister

In Vertretung  
Arnold G o h r  
Bürgermeister

Abteilung Wirtschaft

B a u m  
Stadtrat

**Änderung der Vierten Durchführungsbestimmung  
zur Verordnung über Versandverpflichtung und  
Warenbegleitscheine**

Vom 31. Oktober 1950

Auf Grund des § 3 der Verordnung über Versandver-  
pflichtung und Warenbegleitscheine vom 23. Februar 1949  
(VOBl. I S. 64) und des § 5 der Verordnung zum Schutze  
des innerdeutschen Handels vom 29. April 1950 (VOBl. I  
S. 96) wird bestimmt:

§ 1

§ 17 Abs. 3 der Vierten Durchführungsbestimmung zur  
Verordnung über Versandverpflichtung und Warenbegleit-  
scheine vom 14. Oktober 1950 (VOBl. I S. 311) wird wie  
folgt geändert:

„Die Lieferscheine der Berliner Handelszentrale  
Nahrungsmittel, der HO und der Konsumgenossen-  
schaft gelten im Stadtverkehr als amtliche Waren-  
begleitscheine.“

§ 2

Die Bestimmungen des § 1 treten mit Wirkung vom  
1. November 1950 in Kraft.

Berlin, den 31. Oktober 1950

Der Magistrat von Groß-Berlin

Abteilung Wirtschaft

B a u m  
Stadtrat

Abteilung Verkehr und Städtische Betriebe

W H i n t z e  
Stadtrat

## Anordnung über Höchstpreise für Schmuck-, Deckreisig und Tannengebinde

Vom 27. Oktober 1950

Auf Grund der Verordnung zur Errichtung eines Preisamtes und der Verordnung gegen Preistreiberei, beide vom 28. September 1945 (VOBl. S. 122), und der Preisregelung für Erzeugnisse der Blumenbinderei vom 20. Juni 1946 (VOBl. S. 215) wird angeordnet:

### A. Höchstpreise für Schmuck- und Deckreisig

#### § 1

Spalte I: Großhandelsabgabepreis bei Abgabe loser Ware

Spalte II: Großhandelsabgabepreis bei Abgabe der Ware unmittelbar aus Originalbunden (nicht ausgebündelt) oder in handelsüblichen Bunden

	I DM/kg	II DM/kg
Rottanne (Fichte) . . . . .	0,27	0,29
Silbertanne . . . . .	0,31	0,33
Blautanne (Picea-pungens) . . . . .	1,22	1,32
„ (Picea-pungens-glauca), kurz geschnitten . . . . .	1,37	1,49
„ (Picea-pungens-glauca-Kosterie), kurz geschnitten . . . . .	2,14	2,31
Douglastanne, handelsübliches Bund . . . . .	0,46	0,50
Abies nobilis, kurz geschnitten . . . . .	2,14	2,31
Abies nobilis-glauca, kurz geschnitten . . . . .	2,75	2,98

#### § 2

### Kleinhandelshöchstabgabepreis (Verbraucherpreis)

für das handelsübliche Bund  
mit einem Mindestgewicht von 1 kg  
(Als Kleinhändler gelten der Einzelhandel, Ladengeschäfte, der ambulante Handel und Friedhofsgärtnereien)

	DM/kg
Rottanne (Fichte) . . . . .	0,40
Silbertanne . . . . .	0,46
Blautanne (Picea-pungens), kurz geschnitten . . . . .	1,83
„ (Picea-pungens-glauca), kurz geschnitten . . . . .	2,06
„ (Picea-pungens-glauca-Kosterie), kurz geschnitten . . . . .	3,21
Douglastanne, handelsübliches Bund . . . . .	0,69
Nordmannstanne, handelsübliches Bund . . . . .	1,83
Abies nobilis, kurz geschnitten . . . . .	3,21
Abies nobilis-glauca, kurz geschnitten . . . . .	4,12

### B. Höchstpreise für Adventskränze

#### § 3

1. Die Einstandspreise des Einzelhandels für handelsübliche, festgebundene Adventskränze dürfen folgende Höchstbeträge nicht übersteigen:

a) Adventskränze, überwickelt, aus Rottanne oder Silbertanne:

	DM
bei einem Außendurchmesser von 27 cm, rund	1,10
„ „ „ „ 38 cm, rund	1,85
„ „ „ „ 48 cm, rund	2,45
„ „ „ „ 30 cm, flach	0,70
„ „ „ „ 40 cm, flach	1,10

b) Adventskränze, gebunden, aus Rottanne oder Silbertanne

	DM
bei einem Außendurchmesser von 27 cm, rund	1,40
„ „ „ „ 38 cm, rund	2,60
„ „ „ „ 48 cm, rund	3,55
„ „ „ „ 30 cm, flach	0,90
„ „ „ „ 40 cm, flach	1,55

c) Adventskränze, gebunden, aus Douglastanne

	DM
bei einem Außendurchmesser von 27 cm, rund	1,55
„ „ „ „ 38 cm, rund	3,03
„ „ „ „ 48 cm, rund	4,45
„ „ „ „ 30 cm, flach	1,25
„ „ „ „ 40 cm, flach	2,—

2. Für größere Adventskränze dürfen auf obige Einstandspreise höchstens folgende Aufschläge berechnet werden:

- a) bei Verwendung von Rottanne oder Silbertanne: für jede 5 cm ein Aufschlag von höchstens 0,40 DM bis zu einem Außendurchmesser von 60 cm und von höchstens 0,75 DM bei einem Außendurchmesser von über 60 cm,
- b) bei Verwendung von Douglastanne: für jede 5 cm ein Aufschlag von höchstens 0,60 DM bis zu einem Außendurchmesser von 60 cm und von höchstens 0,90 DM bei einem Außendurchmesser von über 60 cm.

#### § 4

Höchstabgabepreise des Einzelhandels  
Auf die in § 3 Ziff. 1 und 2 angegebenen Einstandspreise darf der Einzelhandel eine Bruttoverdienstspanne von höchstens 50 Prozent aufschlagen.

Bei Anfertigung von Adventskränzen durch den Einzelhandel dürfen höchstens die in § 3 Ziff. 1 und 2 angegebenen Einstandspreise zuzüglich der vorstehend angegebenen Bruttoverdienstspanne berechnet werden.

#### § 5

### Ausschmückung von Adventskränzen

Die zur Ausschmückung von Adventskränzen verwendeten Materialien dürfen von dem Einzelhandel besonders berechnet werden. Hierbei dürfen auf den zulässigen Einstandspreis der Materialien höchstens die im § 5 der Preisregelung für Blumen und Zierpflanzen sowie für Erzeugnisse der Blumenbinderei vom 20. Juni 1946 (VOBl. S. 215) festgesetzten Bruttoverdienstspannen berechnet werden.

### C. Höchstpreise für Kränze und Kranzunterlagen (Rohkränze)

#### § 6

Die Einstandspreise des Einzelhandels für handelsübliche, festgebundene Kränze und Kranzunterlagen (Rohkränze) dürfen folgende Höchstbeträge nicht übersteigen:

1. bei Verwendung von Kiefer, Rot- oder Silbertanne:  
a) flach gebunden unter Verwendung eines Bügels mit einem Durchmesser

von 30 cm . . . . .	0,90 DM
„ 40 cm . . . . .	1,25 „
„ 50 cm . . . . .	1,55 „
„ 60 cm . . . . .	1,95 „

Für jede weiteren 10 cm Durchmesser der Bügel darf ein Aufschlag bis zu 0,75 DM berechnet werden.

b) voll gebunden unter Verwendung eines Bügels mit einem Durchmesser

von 30 cm . . . . .	2,30 DM
„ 36 cm . . . . .	3,10 „
„ 40 cm . . . . .	4,60 „
„ 50 cm . . . . .	6,15 „
„ 60 cm . . . . .	7,65 „

Für jede weiteren 10 cm Durchmesser der Bügel darf ein Aufschlag bis zu 1,50 DM berechnet werden.

c) extra voll und gewölbt gebunden unter Verwendung eines Bügels mit einem Durchmesser

von 30 cm . . . . .	4,60 DM
„ 40 cm . . . . .	6,15 „
„ 50 cm . . . . .	7,65 „
„ 60 cm . . . . .	9,20 „

Für jede weiteren 10 cm Durchmesser der Bügel darf ein Aufschlag bis zu 2,— DM berechnet werden.

2. bei Verwendung von Kiefer, Rot- oder Silbertanne, jedoch mit anderem Kranzgrün durchbunden

a) flach gebunden unter Verwendung eines Bügels mit einem Durchmesser

von 30 cm . . . . .	1,20 DM
„ 40 cm . . . . .	1,55 „
„ 50 cm . . . . .	1,95 „
„ 60 cm . . . . .	2,30 „

Für jede weiteren 10 cm Durchmesser der Bügel darf ein Aufschlag bis zu 0,75 DM berechnet werden.

b) voll gebunden unter Verwendung eines Bügels mit einem Durchmesser

von 30 cm . . . . .	3,10 DM
„ 36 cm . . . . .	3,85 „
„ 40 cm . . . . .	5,35 „
„ 50 cm . . . . .	6,90 „
„ 60 cm . . . . .	8,45 „

Für jede weiteren 10 cm Durchmesser der Bügel darf ein Aufschlag bis zu 2,30 DM berechnet werden.

3. Die unter Ziff. 1 und 2 angegebenen Einzelhandels-Einstandspreise gelten nur für Kränze und Kranzunterlagen (Rohkränze) bei Verwendung entsprechender starker Bügel und bei fest und sauber gebundener Ware.

4. Bei Verwendung von Douglastanne zur Herstellung von Kränzen und Kranzunterlagen (Rohkränze) erhöht sich der Einstandspreis des Einzelhandels jeweils um höchstens 20 Prozent.

#### § 7

##### Höchstabgabepreise des Einzelhandels

Auf die nach § 6 Ziff. 1 bis 4 errechneten Einstandspreise darf von dem Einzelhandel eine Bruttoverdienstspanne von höchstens 50 Prozent aufgeschlagen werden.

Bei Anfertigung von Kränzen und Kranzunterlagen (Rohkränze) durch den Einzelhandel dürfen höchstens die in § 6 Ziff. 1 bis 4 angegebenen Einstandspreise zuzüglich einer Bruttoverdienstspanne von 50 Prozent berechnet werden.

#### § 8

Soweit Materialien der in § 5 der Preisregelung für Blumen und Zierpflanzen sowie für Erzeugnisse der Blumenbinderei vom 20. Juni 1946 (VOBl. S. 215) genannten Art bei der Herstellung von Kränzen, sonstigen Tannengebunden, Kreuzen, Kissens, Sträußen usw. Verwendung finden, dürfen hierfür die in dem genannten Paragraphen zugelassenen Bruttoverdienstspannen nicht überschritten werden.

#### § 9

Die in den §§ 1, 2, 3 und 6 genannten Preise gelten für Ware I. Qualität. Für abfallende Qualitäten ist mindestens ein Abschlag von 20 Prozent vorzunehmen.

#### § 10

Diese Anordnung tritt mit dem 1. November 1950 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Preisliste Nr. 3/1946 — Anordnung über Höchstpreise für Schmuck- und Deckreisig sowie für Adventskränze und Tannengebünde aller Art vom 16. November 1946 (VOBl. S. 445) — außer Kraft.

Berlin C 2, den 27. Oktober 1950  
OFD — Pr. 3077—5797/50

Der Magistrat von Groß-Berlin  
Oberfinanzdirektion  
Magnus  
Leiter der Oberfinanzdirektion

#### Druckfehlerberichtigung

In der Verordnung über die Kontrolle der Maße und Meßgeräte vom 27. September 1950 (VOBl. I S. 304) heißt es im § 3 Abs. 2 statt „Annahmestellen“ richtig: „Abnahmestellen“.

Unsere Berichtigung vom 19. Oktober 1950 (VOBl. I S. 322) ist ungültig.

Berlin, den 28. Oktober 1950

Die Schriftleitung

## Teil II

des Verordnungsblattes für Groß-Berlin Nr. 43 vom 6. November 1950

enthält folgende Bekanntmachungen:

Bekanntmachung der Pfandleihanstalt Groß-Berlin über die Versteigerung von Pfändern

Bekanntmachung über die Berichtigung der Öffentlichen Zustellung des Arbeitsgerichts von Groß-Berlin (VOBl. II/1950 S. 302)

Bekanntmachung über Berliner Rechtsanwälte und Notare

Bekanntmachungen der Gerichte

Bekanntmachungen der Wirtschaft

Teil I: enthaltend Gesetze, Verordnungen, Anordnungen und andere gesetzliche Regelungen. Bezugspreis vierteljährlich 2,56 DM, bei Einzelabgabe je Nummer 0,30 DM

Teil II: enthaltend amtliche Bekanntmachungen des Magistrats von Groß-Berlin und anderer Behörden sowie Bekanntmachungen der Wirtschaft und etwaige sonstige Bekanntmachungen. Bezugspreis vierteljährlich 2,36 DM, bei Einzelabgabe je Nummer 0,25 DM.

Herausgeber: Der Magistrat von Groß-Berlin, Sekretariat des Oberbürgermeisters, Berlin C 2, Neues Stadthaus. Herausgabe erfolgt nach Bedarf. Erscheint mit Genehmigung der Alliierten Kommandantur Berlin, Anordnungen Nr. BK/O (46) 263 vom 13. Juni 1946 und Nr. BK/O (47) 17 vom 23. Januar 1947.

Redaktion: Berlin C 2, Parochialstraße 1—3, Neues Stadthaus. Chefredakteur: Willy Arndt. Telefon 42 00 51 und 51 03 91. App. 309.

Verlag: DAS NEUE BERLIN Verlagsgesellschaft m. b. H., Berlin N 4, Linienstraße 139/140. Telefon 42 59 41. Postscheckkonto Berlin 2857 89. Bestellungen können beim Verlag und bei den Postämtern des Demokratischen Sektors Groß-Berlins und der Deutschen Demokratischen Republik aufgegeben werden.

Druck: (87/2) VEB Berliner Druckhaus, Berlin N 4. 3479

